

Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“

Aufgrund des § 7 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ vom 06.12.1977, der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ – Sitz: Dipperz - in der Sitzung am 20.11.2001 folgende

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

[WVS]

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1*))**

Öffentliche Einrichtung

Der Zweckverband betreibt in den Ortsteilen Dipperz und Wisselsrod der Gemeinde Dipperz, im Ortsteil Kohlgrund der Gemeinde Dipperz – die bebauten Grundstücke: Willi Niedling, Maria Luise Herget, Stefan Klüber, Maria Rothmann, Anja und Klaus Seiler, Hartmut Walter, Uwe Niedling, Wilhelm Nüchter, Walter und Marianne Link, Josef Sauer, Elfriede und Hermann Mathes und deren Rechtsnachfolger, Wolfgang Gutberlet (laut dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 2 „Sondergebiet Bio-Gästehof“) - Niederbieber, Wiesen und Traisbach der Gemeinde Hofbieber, Keulos und Wissels der Gemeinde Künzell und dem Ortsteil Margretenhaun der Gemeinde Petersberg eine öffentliche Wasserversorgung. Er bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

***) § 1 geändert durch 3. Nachtrag – in Kraft seit 05.12.2009**

*****) § 1 geändert durch 8. Nachtrag – in Kraft seit 03.05.2019**

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück	Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
Wasserversorgungsanlagen	Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches.
	Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen).
Wasserverbrauchsanlagen	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Wasserabnehmer

Alle zur Entnahme von Trink-/Brauchwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Brauchwasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Brauchwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Der Zweckverband räumt dem Wasserabnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 4

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen.
- (2) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von dem Zweckverband hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

§ 5

Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Der Zweckverband oder dessen Beauftragter schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung des Zweckverbandes, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind, oder
 2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter EURO 15,00.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 9

Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 10*)

Messeinrichtungen

- (1) Der Zweckverband ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtung werden ab 01.01.2016 auch Funk-Wasserzähler eingesetzt. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie

an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von dem Zweckverband die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

***) §10 Abs. 1 geändert durch 5. Nachtrag – in Kraft seit 09.04.2016**

§ 10 a*)

Ablesen

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Zweckverband oder nach Aufforderung des Zweckverbandes vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Der Zweckverband liest die Funk-Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:
 - a) für die Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt die Ablesung im Januar des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres
 - b) bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers zu dem gewünschten, bzw. rechtzeitig mitgeteilten Zeitpunkt
 - c) unterjährig finden zu verschiedenen Zeitpunkten Ablesungen statt für Funktions- und Kontrollüberprüfungen und zur Lecksuche. Falls keine Störungen (z. B. Rohrbrüche, Verkeimungen) vorliegen, werden je Kalenderjahr höchstens fünfzehn solcher Ablesungen durchgeführt. Bei Störungen kann diese Zahl erhöht werden, um die Störungen zu beseitigen.

§ 36 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) findet aufgrund der anderweitigen Regelung in dieser Satzung keine Anwendung. Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich von Mitarbeitern des Zweckverbandes.

***) § 10a hinzugefügt durch 5. Nachtrag – in Kraft seit 09.04.2016**

§ 11

Einstellen der Versorgung

- (1) Der Zweckverband kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührensschuld, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 12*)

Wasserbeitrag

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen werden.
- (2) Der Beitrag beträgt
 - a) für das Schaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen 2,00 EURO/m² Grundstücksfläche und Geschossfläche zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
 - b) Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.

***) § 12 Abs. 2a) – geändert durch 1. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2003**

§ 13

Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne von § 12 Abs. 1 gilt:

- a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzungsfestsetzung bezieht,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 40 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die aus der Sicht des Innenbereichs dem Außenbereich zugewandt ist. Bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen, was auch dann gilt, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 40 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

- c) Bei Grundstücken im Außenbereich die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 6 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen.

§ 14

Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3 als Geschossflächenzahl.
- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschossszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 15**Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 14 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 16 anzuwenden.

§ 16**Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich**

- (1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-Kleingartengebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5

Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei

einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1

sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
--	-----

Kern- und Gewerbegebiete bei

einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
Industrie und Sondergebieten	2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

§ 17

Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen, zu ermitteln.
- (3) Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zur sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, werden mit einer GFZ von 0,5 in Ansatz gebracht, nicht bebaute, aber dennoch angeschlossene Grundstücke werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

§ 18

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie wasserbeitragsrechtlich relevant bebaut, gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden dürfen.

§ 19

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Vorstand stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Der Zweckverband kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Vorstandes, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder wasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

§ 20

Ablösung des Wasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 21

Vorausleistungen

Der Zweckverband kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Wasserversorgungsanlage(n) begonnen wird.

§ 22*)**Grundstücksanschlusskosten**

- (1a) Der Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Reparatur oder Beseitigung (Stilllegung) der Anschlussleitungen ist dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahmen.
- (1b) Unter Aufwand (1a) ist der Rechnungsbetrag ohne Umsatzsteuer (Nettorechnungsbetrag) zu verstehen.
Für den Aufwand, der für die Geschäftsbesorgung entsteht, wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 6,5 % des Nettorechnungsbetrages erhoben.
- (2) Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen der im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile der Wasseranschlussleitung obliegen dem Zweckverband. Werden Reparaturen, Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen der Anschlussleitung infolge eines Rohrschadens oder baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich, so hat der Eigentümer dem Zweckverband die Kosten zu erstatten.
- (3) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Anschlussleitung zusätzliche Anschlussleitungen, so trägt er sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen des Zweckverbandes für Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Reparatur, Reinigung und Beseitigung dieser zusätzlichen Anschlussleitungen.
- (4) Berechnet werden die dem Zweckverband im einzelnen Falle jeweils entstandenen tatsächlichen Aufwendungen.
- (5) Der Zweckverband kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
- (6) Die Ansprüche ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesem.
- (7) Der Zweckverband erhebt
 - a) für die Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage 38,35 EURO
 - b) für einen von dem Eigentümer verlangten Ein- oder Ausbau des Wasserzählers 30,68 EURO

***) § 22 Neufassung – geändert durch 1. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2003**

§ 22a*)

Grundstücksanschlusskosten

Soweit Tätigkeiten im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 anfallen, gelten abweichend von § 22 folgende Gebühren:

- | | |
|---|------------|
| a) für die Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage | 40,27 EURO |
| b) für einen von dem Eigentümer verlangten Ein- oder Ausbau des Wasserzählers | 32,21 EURO |

Die Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 5%.

***) § 22 a Neufassung – geändert durch 9. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020 und zum 31.12.2020 außer Kraft**

§ 23*))**

Benutzungsgebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, schätzt der Zweckverband den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ (netto) 1,61 EURO
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von z.Zt. 7 % 0,11 EURO
Gesamtpreis (brutto) 1,72 EURO
- (4) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

***) § 23 Abs. 4 - hinzugefügt durch 4. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2014**

****) § 23 Abs. 3 – geändert durch 7. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2019**

§ 23a*)

Benutzungsgebühren

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 23 für den jeweiligen Ablesezeitraum folgende Gebühr:

- (1) Die Gebühr beträgt je m³ Frischwasser 1,69 Euro. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 5%.

***) § 23 a Neufassung – geändert durch 9. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020 und zum 31.12.2020 außer Kraft**

§ 24^{*)}^{)}^{***)}**

Grundgebühr

- (1) Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße der installierten Messeinrichtung. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenem Kalendermonat bei Messeinrichtungen, die geeignet sind zur Messung folgender maximaler Verbrauchsleistungen

bis zu 5 m³/h - Q3=4 (QN 2,5)	netto	2,50 €
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von z. Zt. 7 %	brutto	2,68 €
bis zu 12 m³/h - Q3=10 (QN 6)	netto	6,25 €
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von z. Zt. 7 %	brutto	6,69 €
bis zu 20 m³/h - Q3=16 (QN 10)	netto	10,00 €
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von z. Zt. 7 %	brutto	10,70 €
über 20 m³/h - Q3=25 (DN 80-100)	netto	15,75 €
zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von z. Zt. 7 %	brutto	16,85 €
- (2) Wird die Wasserlieferung durch den Zweckverband unterbrochen (z. B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Grundgebühr berechnet.
- (3) Für die Gebührenpflichtigen gelten die Bestimmungen des § 28 entsprechend.
- (4) Für die Fälligkeit gilt § 28 entsprechend.

***) § 24 Abs. 1 – geändert durch 2. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2004**

****) § 24 Abs. 1 – geändert durch 5. Nachtrag – in Kraft seit 09.04.2016**

*****) § 24 Abs. 1 – geändert durch 7. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2019**

§ 24a^{*)}

Grundgebühr

Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gelten abweichend von § 24 für den jeweiligen Ablesezeitraum folgende Gebühr:

- (1) Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der Nenngröße der installierten Messeinrichtung. Die Grundgebühr beträgt pro angefangenem Kalendermonat bei Messeinrichtungen, die geeignet sind zur Messung folgender maximaler Verbrauchsleistungen

Zählergröße	Bruttopreis je Monat
bis zu 5 m³/h - Q3=4 (QN 2,5)	2,63 €
bis zu 12 m³/h - Q3=10 (QN 6)	6,56 €
bis zu 20 m³/h - Q3=16 (QN 10)	10,50 €
über 20 m³/h - Q3=25 (DN 80-100)	16,54 €

Die Grundgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 5%.

***) § 24 a Neufassung – geändert durch 9. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020 und um 31.12.2020 außer Kraft**

§ 25

Vorauszahlungen

- (1) Der Zweckverband kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und die Grundgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann der Zweckverband beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 26*)

Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt der Zweckverband für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen eine Verwaltungsgebühr von 2,50 EURO.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt der Zweckverband 12,00 EURO; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 EURO.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr von 76,00 EURO.
- (4) Für das vom Anschlussnehmer beauftragte Auslesen des Zählers vor Ort erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr von 50,00 €.

***) Abs. 4 hinzugefügt durch 6. Nachtrag – in Kraft seit 09.09.2017**

§ 26a*)

Verwaltungsgebühren

Soweit Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 anfallen, gelten abweichend von § 26 folgende Gebühren:

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt der Zweckverband für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen eine Verwaltungsgebühr von 2,63 EURO.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt der Zweckverband 12,60 EURO; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,63 EURO.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr von 79,80 EURO.
- (4) Für das vom Anschlussnehmer beauftragte Auslesen des Zählers vor Ort erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr von 52,50 EURO.

Die Verwaltungsgebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von z. Zt. 5%.

***) § 26 a Neufassung – geändert durch 9. Nachtrag – in Kraft seit 01.01.2020 und zum 31.12.2020 außer Kraft**

§ 27

Entstehen der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Grundgebühr entstehen jährlich.
- (2) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers.

§ 28

Pflichtige, Fälligkeit, öffentliche Last

- (1) Beitrags-, gebühren- und erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers pflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher der entsprechenden Änderung im Grundbuch folgt.
- (4) Beiträge, Gebühren und Grundstücksanschlusskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Beitrags- und Erstattungsanspruch ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 29

Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche des Zweckverbandes der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

IV. Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 30

Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind dem Zweckverband vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies dem Zweckverband rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich dem Zweckverband zu melden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 31

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat die Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 2 seinen Trink-/Brauchwasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 3 Abs. 3 gestattet ist;
 2. § 3 Abs. 4 Satz 1 und § 30 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 3. § 3 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 4. § 4 Abs. 2 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
 5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
 7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
 8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
 9. § 31 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 50.000,00 EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorstand.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Allgemeine Wasserversorgungssatzung und Wasserbeitrags- und –gebührensatzung außer Kraft.

Dipperz, 20.11.2001

Der Verbandsvorstand

gez.
Reinhold Hartung (Siegel)
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wurde gem. § 15 der Verbandssatzung vom 09.11.1977 durch Veröffentlichung in den Wochenzeitungen/Mitteilungsblättern/Amtsblättern der Gemeinde Dipperz Ausgabe-Nr. 48 vom 28.11.2001, der Gemeinde Hofbieber Ausgabe-Nr. 48 vom 30.11.2001, der Gemeinde Künzell Ausgabe-Nr. 48 vom 27.11.2001, der Gemeinde Petersberg Ausgabe-Nr. 48 vom 28.11.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Dipperz, den 04.12.2001

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“
gez. (Siegel)
Hartung
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender 1. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wurde gem. § 15 der Verbandssatzung vom 09.11.1977 durch Veröffentlichung in den Wochenzeitungen/Mitteilungsblättern/Amtsblättern der Gemeinde Dipperz Ausgabe-Nr. 49 vom 04.12.2002, der Gemeinde Hofbieber Ausgabe-Nr. 49 vom 06.12.2002, der Gemeinde Künzell Ausgabe-Nr. 49 vom 03.12.2002, der Gemeinde Petersberg Ausgabe-Nr. 50 vom 11.12.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Dipperz, den 12.12.2002

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“
gez. (Siegel)
Hartung
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender 2. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wurde gem. § 15 der Verbandssatzung vom 09.11.1977 durch Veröffentlichung in den Wochenzeitungen/Mitteilungsblättern/Amtsblättern der Gemeinde Dipperz Ausgabe-Nr. 50 vom 10.12.2003, der Gemeinde Hofbieber Ausgabe-Nr. 50 vom 12.12.2003, der Gemeinde Künzell Ausgabe-Nr. 50 vom 09.12.2003, der Gemeinde Petersberg Ausgabe-Nr. 50 vom 10.12.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Dipperz, den 15.12.2003

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“
gez. (Siegel)
Hartung
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender 3. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wurde gem. § 15 der Verbandssatzung vom 09.11.1977 durch Veröffentlichung in den Wochenzeitungen/Mitteilungsblättern/Amtsblättern der Gemeinde Dipperz Ausgabe-Nr. 49 vom 02.12.2009, der Gemeinde Hofbieber Ausgabe-Nr. 49 vom 04.12.2009, der Gemeinde Künzell Ausgabe-Nr. 49 vom 01.12.2009, der Gemeinde Petersberg Ausgabe-Nr. 49 vom 04.12.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Dipperz, den 16.12.2009

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“
gez. (Siegel)
Hartung
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender 4. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wurde gem. § 15 der Verbandssatzung vom 09.11.1977 durch Veröffentlichung in den Wochenzeitungen/Mitteilungsblättern/Amtsblättern der Gemeinde Dipperz Ausgabe-Nr. 50 vom 11.12.2013, der Gemeinde Hofbieber Ausgabe-Nr. 50 vom 13.12.2013, der Gemeinde Künzell Ausgabe-Nr. 50 vom 10.12.2013, der Gemeinde Petersberg Ausgabe-Nr. 50 vom 11.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Dipperz, den 18.12.2013

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“
gez. (Siegel)
Hartung
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender 5. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wurde gem. § 15 der Verbandssatzung vom 09.11.1977 durch Veröffentlichung in den Wochenzeitungen/Mitteilungsblättern/Amtsblättern der Gemeinde Dipperz Ausgabe-Nr. 14 vom 06.04.2016, der Gemeinde Hofbieber Ausgabe-Nr. 14 vom 08.04.2016, der Gemeinde Künzell Ausgabe-Nr. 14 vom 05.04.2016, der Gemeinde Petersberg Ausgabe-Nr. 14 vom 06.04.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Dipperz, den 10.05.2016

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“
gez. (Siegel)
Hartung
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender 6. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wurde gem. § 15 der Verbandssatzung vom 09.11.1977 durch Veröffentlichung in den Wochenzeitungen/Mitteilungsblättern/Amtsblättern der Gemeinde Dipperz Ausgabe-Nr. 36 vom 06.09.2017, der Gemeinde Hofbieber Ausgabe-Nr. 36 vom 08.09.2017, der Gemeinde Künzell Ausgabe-Nr. 36 vom 05.09.2017, der Gemeinde Petersberg Ausgabe-Nr. 36 vom 06.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Dipperz, den 09.09.2017

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“
gez. (Siegel)
Klaus-Dieter Vogler
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender 7. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wurde gem. § 15 der Verbandssatzung vom 09.11.1977 durch Veröffentlichung in den Wochenzeitungen/Mitteilungsblättern/Amtsblättern der Gemeinde Dipperz Ausgabe-Nr. 51/52 vom 19.12.2018, der Gemeinde Hofbieber Ausgabe-Nr. 50 vom 14.12.2018, der Gemeinde Künzell Ausgabe-Nr. 51/52 vom 18.12.2018, der Gemeinde Petersberg Ausgabe-Nr. 50 vom 12.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Dipperz, den 19.12.2018

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“
gez. (Siegel)
Klaus-Dieter Vogler
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender 8. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wurde gem. § 15 der Verbandssatzung vom 09.11.1977 durch Veröffentlichung in den Wochenzeitungen/Mitteilungsblättern/Amtsblättern der Gemeinde Dipperz Ausgabe-Nr. 18 vom 01.05.2019, der Gemeinde Hofbieber Ausgabe-Nr. 18 vom 03.05.2019, der Gemeinde Künzell Ausgabe-Nr. 18 vom 30.04.2019, der Gemeinde Petersberg Ausgabe-Nr. 18 vom 01.05.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Dipperz, den 03.05.2019

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“
gez. (Siegel)
Klaus-Dieter Vogler
Verbandsvorsitzender

BESCHEINIGUNG

Vorstehender 9. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes „Gruppenwasserwerk Vorderrhön“ wurde gem. § 15 der Verbandssatzung vom 09.11.1977 durch Veröffentlichung in den Wochenzeitungen/Mitteilungsblättern/Amtsblättern der Gemeinde Dipperz Ausgabe-Nr. 01 vom 06.01.2021, der Gemeinde Hofbieber Ausgabe-Nr. 01 vom 08.01.2021, der Gemeinde Künzell Ausgabe-Nr. 02 vom 12.01.2021, der Gemeinde Petersberg Ausgabe-Nr. 01 vom 06.01.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Dipperz, den 13.01.2021

Zweckverband
„Gruppenwasserwerk Vorderrhön“
gez. (Siegel)
Klaus-Dieter Vogler
Verbandsvorsitzender